

RS Vwgh 1992/4/8 92/01/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die Tatsache, daß der Asylwerber im Falle eines Einberufungsbefehls gezwungen gewesen wäre, an einem Bürgerkrieg teilzunehmen (hier seitens der Bundesarmee in Kroatien), vermag an der Ablehnung des Asylantrages nichts zu ändern, weil es sich nicht um eine gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlung aus einem in der Konvention genannten Gründen handelt. Speziell auch dann, wenn der Asylwerber nie dargetan hat, daß er zu diesem Zweck wegen seiner Nationalität oder politischen Gesinnung einberufen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010243.X02

Im RIS seit

08.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at